

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen
des Gemeindearchivs Oberammergau
(Archivgebührensatzung – ArchGS)**

Vom 20. Juni 2013

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs Oberammergau:

**§ 1
Kostenpflicht**

Für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs Oberammergau, erhebt die Gemeinde Oberammergau Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebühren und Auslagen**

1. Bei persönlicher Benutzung von Archivgut, werden pro Person folgende Tagesbenutzungsgebühren berechnet:
 - a. Für 1 Benutzungstag 5,00 €
 - b. Für 5 Benutzungstage 15,00 €
 - c. Ab dem 6. Benutzungstag je Tag 2,50 €
2. Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften werden für die Bearbeitung pro angefangene Halbstunde 20,00 € berechnet.
3. Für die Anfertigung von Abschriften werden pro angefangene Seite DIN A4 10,00 € berechnet.
4. Für die Anfertigung von Bürokopien werden folgende Gebühren berechnet:
 - a. 1 Bürokopie im Format DIN A4 0,50 €
 - b. 1 Bürokopie im Format DIN A3 1,00 €
5. Für die Anfertigung von Fotoaufnahmen oder digitalen Bildeinspeicherungen werden folgende Gebühren berechnet:
 - a. Bei Fotoaufnahmen oder digitalen Bildeinspeicherungen für jede Aufnahme bzw. Einspeicherung 0,50 €
 - b. Für sonstige Leistungen bei der Anfertigung von Fotoaufnahmen (externe Vergabe von Fotoaufnahmen, Diapositivfilm, Diarahmen, Negativfilm, Entwicklung, oder Bildabzüge) werden die anfallenden Kosten berechnet.
6. Für die Wiedergabe von Fotografien oder sonstigen Reproduktionen von Archivalien zur privaten Nutzung ohne Veröffentlichung und zur Nutzung für eine einmalige Veröffentlichung werden folgende Gebühren berechnet:
 - a. Für die Verwendung zur privaten Nutzung ohne Veröffentlichung für eine Fotografie oder sonstige Reproduktionen von Archivalien 5,00 €
 - b. Für die Veröffentlichung einer Fotografie oder sonstiger Reproduktionen von Archivalien mit einer Auflagenhöhe bis 2.500 Exemplare (sw / farbig) 25,00 € / 45,00 €

bis 5.000 Exemplare (sw / farbig) 40,00 € / 75,00€
über 5.000 Exemplare (sw / farbig) 55,00 € / 90,00€

c. Für eine Veröffentlichung in Tages- und Wochenzeitungen, unabhängig von der Auflagenhöhe für eine Fotografie oder sonstige Reproduktionen von Archivalien 30,00 €

d. Für Fernsehproduktionen
einmalige Ausstrahlung
regional (dritte Programme) 20,00 €
andere Sender 50,00 €
beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren
regional (dritte Programme) 40,00 €
andere Sender 100,00 €

7. Werbebroschüren, -prospekte und sonstige Werbemittel

Auflage	bis 5.000	bis 10.000	bis 50.000	bis 100.000	je weitere 100.000
sw / farbig	60,00 / 140,00	80,00 / 170,00	110,00 / 230,00	150,00 / 300,00	40,00 / 80,00

8. Werbeanzeigen / Werbe- und Dekorationszwecke

Großformatige Werbeflächen und Dekorationen:
Gebühren nach Anfrage.

Auflage	bis 10.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 250.000	bis 500.000
ganzseitig (sw / farbig)	125,00 / 200,00	225,00 / 400,00	450,00 / 800,00	665,00 / 1.000,00	800,00 / 1.180,00
halbseitig (sw / farbig)	100,00 / 150,00	150,00 / 300,00	300,00 / 500,00	450,00 / 665,00	600,00 / 800,00
viertelseitig (sw / farbig)	80,00 / 130,00	110,00 / 200,00	200,00 / 300,00	300,00 / 400,00	400,00 / 550,00

9. Postkarten

Weltrechte, keine werbliche Nutzung

Auflage	bis 5.000	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000
sw / farbig	55,00 / 110,00	80,00 / 160,00	115,00 / 230,00	165,00 / 325,00	190,00 / 380,00

Die Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen ist auf den im Benutzungsantrag bezeichneten Verwendungszweck beschränkt. Die Wiederverwendung einer Reproduktion ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für Reproduktionen auf der Basis bereits bestehender Publikationen. Der sinngemäße Titel sowie der Eigentümer „Gemeinde Oberammergau“, ggf. auch der Urheber der Aufnahme, sind bei der Reproduktion zu nennen.

10. Für die Wiedergabe von Filmausschnitten sind pro angefangene halbe Minute zu entrichten:

1. einmalige Ausstrahlung
regional (dritte Programme) 100,00 €
andere Sender 200,00 €
2. beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren
regional (dritte Programme) 150,00 €
andere Sender 300,00 €

11. Bei der Wiedergabe von Fotografien oder sonstigen Reproduktionen von Archivalien zur Veröffentlichung im Internet, werden für jede Wiedergabe berechnet: 25,00 €

Wenn die Bilddateien von der Internetseite heruntergeladen werden können, darf die Bildauflösung nicht mehr als 80 dpi bezogen auf die Originalgröße betragen. Sollen die Bilddateien in höherer Qualität ins Internet gestellt werden, so ist zu gewährleisten, dass ein Herunterladen nicht möglich ist. Interessenten sollen in diesem Fall an das Gemeindearchiv Oberammergau verwiesen werden.

12. Auslagen

Porto und Verpackung wird nach den tatsächlichen Kosten festgesetzt. Ebenso werden evtl. notwendige Versicherungsleistungen für den Versand erhoben.
Die Auslagen entstehen mit dem Anfall der Leistung.

§ 3 Sonstige Leistungen

Soweit Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch genommen werden, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Gemeindearchivs durch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Oberammergau sowie durch Gemeinderatsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Oberammergau.
2. Die Tagesbenutzungsgebühren werden nicht erhoben bei nachweisbarer Benutzung des Gemeindearchivs für:
 - a. Wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke
 - b. Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten durch öffentliche Körperschaften, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht nachweislich Gegenseitigkeit besteht.
3. Für Auszubildende, Schüler, Studenten, Lehrkräfte und Schulklassen sind pro Benutzungsvorhaben insgesamt bis zu 10 Bürokopien im Format DIN A4 gebührenfrei, wenn die persönliche Archivbenutzung nachweisbar für Ausbildungs-, Unterrichts- oder Studienzwecke benötigt wird.
4. Im Falle der Wiedergabe von Fotografien oder sonstigen Reproduktionen wird keine Gebühr erhoben:
 - a. Für Publikationen mit erkennbar wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1.500 Exemplaren.
 - b. Für Veröffentlichungen im Interesse des Gemeindearchivs Oberammergau bzw. der Gemeinde Oberammergau.
 - c. In diesen Fällen ist der Gemeinde jeweils ein Freixemplar unaufgefordert zu übergeben.
5. Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung kann erteilt werden, wenn ein begründeter Härtefall nachweisbar geltend gemacht wird.

§ 5 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist derjenige, der das Gemeindearchiv benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt. Schuldner ist auch derjenige, für den das Gemeindearchiv benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostenerhebung

Die Kosten werden vom Gemeindearchiv festgesetzt und sind bei der Gemeindekasse bar oder auf ein Konto einzubezahlen.

§ 7
Fälligkeit, Vorschüsse

Die Kosten werden mit der Benutzung des Gemeindearchivs und seiner Leistungen fällig und bei schriftlichen Auskünften aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anfragen 14 Tage nach Zustellung des Kostenbescheides.

Die Gemeinde kann angemessene Kostenvorschüsse auf die Leistung verlangen. Die Bearbeitung erfolgt sofort nach Bezahlung des Vorschusses.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.